E-Rechnung 2027: Prüfen Sie Ihren Rechnungsausgang.

Merkblatt für bestehende und neue Sage-100-Kunden · Stand: 5. Oktober 2026

UNSER LEISTUNGSVERSPRECHEN

Bis 15.11.2026 beauftragen. Zum 01.01.2027 startklar.

Bei Beauftragung bis zum 15. November 2026 garantieren wir, dass Sie zum 1. Januar 2027 mit Sage 100 E-Rechnungen schreiben können.

Warum Ihre Ausgangsrechnung wichtig ist

Besteht für einen Umsatz eine Pflicht zur E-Rechnung, reicht eine reine PDF grundsätzlich nicht als ordnungsmäßige Rechnung. Formatfehler und fehlende umsatzsteuerliche Pflichtangaben im strukturierten Datensatz können auch den Vorsteuerabzug Ihres Geschäftskunden betreffen.

> **Wichtig: Wer ist betroffen?**
>
> Bei Ihrer Ausgangsrechnung geht es grundsätzlich um den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers. Ihr eigener Vorsteuerabzug betrifft Ihre Eingangsrechnungen. Für Sie als Aussteller können Rückfragen, Berichtigungen und Verzögerungen im Prüf- und Zahlungsablauf entstehen.

Der Vorsteuerabzug ist nicht bei jedem Fehler automatisch endgültig verloren. Das BMF sieht alternative Nachweismöglichkeiten und Rechnungsberichtigungen vor. Die Beurteilung des Einzelfalls gehört in die Steuerberatung.

Für wen gilt die Frist ab 2027?

Bei mehr als **800.000 Euro Gesamtumsatz 2026** endet grundsätzlich die allgemeine Übergangsfrist für betroffene inländische B2B-Umsätze zum Jahresende 2026. Bei bis einschließlich 800.000 Euro gilt die verlängerte Übergangsregel für 2027. Für bestimmte EDI-Verfahren besteht ebenfalls eine Übergangsregel bis Ende 2027.

B2C- und grenzüberschreitende Umsätze fallen nicht unter diese inländische B2B-Pflicht; andere Regeln können gelten. Weitere Ausnahmen betreffen unter anderem Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto, Fahrausweise, Rechnungen von Kleinunternehmern und bestimmte steuerfreie Umsätze. Kleinunternehmer müssen E-Rechnungen dennoch empfangen können.

Ihre fünf Prüfpunkte in Sage 100

- [] **Version und Module aufnehmen**
 Notieren Sie Ihren Sage-100-Stand, die gebuchten Module, Anpassungen und Schnittstellen. Prüfen Sie, welche Funktionen für Ihren Rechnungsausgang verfügbar sind.

- [] **Stammdaten und Empfänger klären**
 Prüfen Sie Adressen, Steuerangaben, Bankverbindungen und Empfängerinformationen. Stimmen Sie das benötigte Format und den Versandweg mit Ihren Geschäftskunden ab.

- [] **Strukturierte Daten kontrollieren**
 Umsatzsteuerliche Pflichtangaben müssen im strukturierten Rechnungsteil enthalten sein. Eine reine PDF oder ein bloßer Verweis auf einen externen Link genügt dafür nicht.

- [] **Einen echten Rechnungsablauf testen**
 Erstellen und versenden Sie einen Testbeleg mit Ihren Belegdaten. Validieren Sie den Datensatz und testen Sie die Verarbeitung beim Empfänger. Die Validierung ersetzt nicht die fachliche Prüfung.

- [] **Sonderfälle und Zuständigkeiten berücksichtigen**
 Beziehen Sie Gutschriften, Abschlags- und Sammelrechnungen ein. Legen Sie fest, wer Fehler prüft, Belege berichtigt und den Versand verantwortet.

Jetzt Umsetzung anfragen

Bringen Sie Ihren Softwarestand, Beispiel-Ausgangsrechnungen, Versandwege und besondere Anforderungen mit. Wir prüfen die Sage-100-Umgebung, stimmen den Leistungsumfang ab und setzen den vereinbarten Rechnungsausgang mit Ihnen um.

Wählen Sie Ihren Ansprechpartner

Sascha Breithecker (https://meetings-eu1.hubspot.com/sascha-breithecker)

Sven Klothen (https://meetings-eu1.hubspot.com/sven-klothen)

Marcel Pültz (https://meetings-eu1.hubspot.com/marcel-pueltz)

Eine Terminbuchung allein ist noch keine Beauftragung. Leistungsumfang, Systemvoraussetzungen und notwendige Mitwirkung werden bei der Beauftragung verbindlich abgestimmt. Das Terminversprechen ist keine Garantie für die steuerliche Anerkennung jedes einzelnen Belegs.

Rechtsgrundlagen und Quellen

§ 14 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 38 UStG. BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025, insbesondere Änderungen zu Abschnitt 15.2a Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 7 UStAE.

BMF: Fragen und Antworten zur E-Rechnung (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html)
BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-10-15-einfuehrung-obligatorische-e-rechnung.html)
Ergänzender Einstieg: Steuerberatung Zimmer: Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (https://steuerberatungzimmer.com/2025/08/15/e-rechnungen-voraussetzungen-fuer-den-vorsteuerabzug/) (15. August 2025; für die Einordnung die späteren BMF-Regeln beachten).

Dieses Merkblatt dient der Orientierung und ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Prüfen Sie die Einordnung Ihrer Umsätze mit Ihrer Steuerberatung.